



**TV Oppenweiler 1911 e.V.**  
*Wir bewegen was!*

## Beitragsordnung des Turnvereins Oppenweiler 1911 e.V.

### **Vorbemerkungen**

Beitragsordnung des Turnvereins Oppenweiler 1911 e.V. auf Basis der Satzung (§ 10), verabschiedet durch den Gesamtausschuss am 8. Juni 2010 und geändert am 7. Juni 2011 sowie am 13. Mai 2014, ebenfalls durch Beschluss des Gesamtausschusses.

### **§ 1 Grundsätze**

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
2. Aufnahmeanträge als Mitglied setzen die Anerkennung der Beitragsordnung voraus, bei Minderjährigen durch einen gesetzlichen Vertreter.
3. Durch die Hauptversammlung festgesetzte Beiträge treten, wenn kein anderer Termin festgesetzt wird, rückwirkend zum 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird.
4. In den Beiträgen ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.
5. Erheben Abteilungen eigene Beiträge, so sind diese den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
6. Das Beitragswesen kann an eine geschäftsführende Stelle übertragen werden.
7. In wirtschaftlichen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag Beiträge reduzieren, aussetzen oder stunden. Die Art des Nachweises ist dabei durch den Vorstand festzulegen.

### **§ 2 Beitragsarten**

1. Mitglieder werden einzelnen Beitragskategorien zugewiesen:

Kategorie 1: Erwachsene,

Kategorie 2: Erwachsene (passive Mitgliedschaft),

Kategorie 3: Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,

Kategorie 4: Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,

Kategorie 5: Ehrenmitglieder,

Kategorie 6: Familien.

2. Für die Einstufung in die Kategorien 4 und 6 ist die Einreichung von entsprechenden Nachweisen an den Vorstand bzw. die geschäftsführende Stelle notwendig.
3. Passives Mitglied (Kategorie 2) kann sein, wer nicht am Übungsbetrieb teilnimmt.



4. Zu einer Familie (Kategorie 6) gehören bis zu zwei Erwachsene und eine beliebige Anzahl von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die zusammen in häuslicher „Gemeinschaft“ leben.
5. Ehrenmitglieder müssen keine Beiträge entrichten.

### **§ 3 Zahlungsweise, Mahnverfahren**

1. Bei einem Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Beitrag zu entrichten, ab 1. Juli der halbe Beitrag.
2. Der Einzug des Beitrages erfolgt durch Lastschriftverfahren zum 1. April jeden Jahres.
3. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge sowie eine Verwaltungskostenpauschale bis 1. April jeden Jahres auf eines der Beitragskonten.
4. Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.

### **§ 4 Ausscheiden aus dem Verein**

Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bzw. die geschäftsführende Stelle bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestdauer der Mitgliedschaft von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.

### **§ 5 Daten und Datenschutz**

1. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Änderungen von Anschrift und Bankverbindung müssen dem Vorstand bzw. der geschäftsführenden Stelle mitgeteilt werden.
3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

### **§ 6 Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung tritt an die Stelle der bisherigen und mit Beschluss des Gesamtausschusses unmittelbar in Kraft.